

V. Militär-Apothekenwesen.

In der deutschen Armee gibt es folgende Arten Militärapotheker:

a. Beim Landheer: Einjährig-freiwillige Militärapotheker, Stabsapotheker, Korpsstabsapotheker, 1. Oberstabsapotheker; dazu die Apotheker des Beurlaubtenstandes: Unterapotheker und Oberapotheker.

b. In der Marine: Marinestabsapotheker, Marineoberstabsapotheker, 1. Gouvernementsapotheker in Tsingtau. Einjährig-freiwillige Apotheker und Militärapotheker des Beurlaubtenstandes gibt es in der Marine nicht.

Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker und Unterapotheker sind Personen des Soldatenstandes, die Oberapotheker, Stabs- und Korpsstabsapotheker sowie die Marinestabs- und Marineoberstabsapotheker obere Militärbeamte, der Oberstabsapotheker Zivilbeamter der Militärverwaltung, der Gouvernementsapotheker in Tsingtau Zivilbeamter der Gouvernementsverwaltung.

Zum Dienst als einjährig-freiwillige Militärapotheker werden nur solche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechnete junge Leute zugelassen, welche bereits ein halbes Jahr mit der Waffe gedient, das militärische Dienstzeugnis (siehe Seite 58) und die Approbation als Apotheker erworben haben.

Die Bestimmungen über die Militärdienstpflicht im allgemeinen und den einjährig-freiwilligen Dienst im besonderen sind niedergelegt in der Deutschen Wehrordnung. Die wichtigsten Punkte, die hier interessieren, sind folgende:

Deutsche Wehrordnung.

In der Fassung der Bk. vom 22. Juli 1901 (R.Z.Bl. Nr. 32).

§ 4. Wehrpflicht. 1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen . . .

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden¹⁾.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

§ 5. Gliederung der Wehrpflicht. 1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine. Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

3. Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingeteilt in:

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| a. aktive Dienstpflicht | } Dienstpflicht im stehenden Heere, |
| b. Reservepflicht | |
| c. Landwehrpflicht, | |
| d. Ersatzreservepflicht. | |

6. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig (§ 20).

§ 6. Dienstpflicht im stehenden Heere. 1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.

¹⁾ Diese Bestimmung hat für den Dienst der Apotheker keine Bedeutung, da jetzt auch die Militärapotheker vor ihrer halbjährigen Dienstzeit in einer Lazarettapothek stets ein halbes Jahr bei der Waffe gedient haben müssen.

2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vgl. jedoch § 11, 5).

§ 7. Aktive Dienstzeit im Heere. 1. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritte mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

§ 8. Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen. 1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienst Eintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

§ 11. Reservepflicht. 1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkt ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat¹⁾.

5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§ 12, 1—3) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrskontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbstkontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

§ 12. Landwehrpflicht. 1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingeteilt.

2. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

3. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

4. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrskontrollversammlungen²⁾. Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vgl. § 11, 5 zweiter Absatz), treten bei den Herbstkontrollversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über.

5. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

7. Der Übertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§ 20, 2—5) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne weiteres³⁾.

§ 13. Ersatzreservepflicht. 1. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen.

2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

¹⁾ Wie dies z. B. bei Apothekern durch die Teilung des Dienstjahres (halb bei der Waffe und halb als Militärapotheker) in der Regel der Fall ist.

²⁾ Für obere Militärbeamte (Oberapotheker) gelten besondere Bestimmungen. Heerordnung § 44 Ziffer 4 (f. S. 68).

³⁾ Für obere Militärbeamte gelten die Bestimmungen der Heerordnung § 44 Ziffer 8 (f. S. 68).

§ 20. Landsturmpflicht. 1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

3. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingeteilt.

4. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

6. Der Übertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht zu dem unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

§ 22. Bedeutung der Militärfpflicht. 1. Die Militärfpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder Marine zu unterwerfen.

2. Die Militärfpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Militärfpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

3. Während der Dauer der Militärfpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärfpflichtig.

§ 24. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärfpflicht. 1. Um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in die Marine einzutreten.

§ 29. Vorläufige Entscheidungen. 1. Zurückstellung Militärfpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:

- a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30),
- b. wegen zeitiger Untauglichkeit (§ 31),
- c. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33),
- d. als überzählig (§ 34).

2. Die Zurückstellungen unter 1a—c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1d durch die Oberersatzkommission verfügt.

3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termine für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre. Lassen besondere im Gesetze begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärfpflichtjahre zulässig.

4. Zurückstellung über das dritte Militärfpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig ... c. infolge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärfpflichtjahres (§§ 32, 5 und 93)¹⁾. Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch § 93, 2 und 3).

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirke der Militärfpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 26, 2).

¹⁾ Das ist das Jahr, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird.

7. Zurückstellungen Militärflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz¹⁾ bis zum dritten Militärflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärflichtjahres genehmigen²⁾.

Zurückstellungen Militärflichtiger über die in Abs. 1 sowie die in Ziffer 3 und 4a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden. Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen. Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.

§ 32. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse. 1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärflichtigen oder deren Angehörigen statt.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden: . . . f. Militärflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden.

5. Im dritten Militärflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden. Auf die unter 2f aufgeführten Militärflichtigen finden die Bestimmungen des § 29 Ziffer 4b oder c Anwendung.

§ 88. Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) erteilt.

§ 89. Nachsuchung der Berechtigung. 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bzw. die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärflichtjahres (§ 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.

¹⁾ Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz). In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandierende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landesverwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz“ vor (Wehrordnung § 2).

²⁾ Das ist das Jahr, in welchem das 28. Lebensjahr vollendet wird.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

- a. ein Geburtszeugnis;
- b. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;

- c. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen. Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer mildernden Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

- a. die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder
- b. es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder
- c. es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung aus-

zusprechen. In diesem Falle ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, und ferner, ob wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen¹⁾).

§ 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten. 1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Beschränkungen siehe § 94, 3. Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marineteil erforderlich und enthält die Marineordnung Näheres hierüber.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 89, 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts (§ 26, 2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bzw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann (§ 88, 3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

4. Versäumnis der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrollvorschriften (§ 26, 7 erster Absatz) zur Folge.

6. a. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

b. Im übrigen siehe § 29, 7 zweiter Absatz.

c. Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

d. Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritte bei einem Truppen-(Marine-)teile (Ziffer 8).

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6c bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist, ... wieder verliehen werden.

§ 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritte. 1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterietruppenteilen (Bataillonen) am

¹⁾ Ziffer 5c in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1904.

1. April statt. Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

Der Dienst Eintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienste kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahrs erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen darf diese Frist im Interesse der Bewerber bis zu einem halben Jahre vor dem Einstellungstermine durch die Generalkommandos verlängert werden¹⁾.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen²⁾.

Die persönlichen, Dienst- und Einkommensverhältnisse der Militärapotheker sind zusammenfassend durch eine Kabinettsorder vom 14. Mai 1902 geregelt, welche folgendermaßen lautet:

Persönliche, Dienst- und Einkommensverhältnisse der Militärapotheker.

Kabinettsorder vom 14. Mai 1902 (A.V.Bl. S. 161).

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Die Militärapotheker werden dem Sanitätskorps angegliedert³⁾. Ihre Dienst- und Rangverhältnisse regeln die beiliegenden Ergänzungsbestimmungen zur Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 und die zugehörigen Übergangsbestimmungen.

Gleichzeitig genehmige Ich die anliegenden Änderungen der Heerordnung nebst Übergangsbestimmungen mit der Maßgabe, daß die neuen Vorschriften über die Dienstpflicht der einjährig-freiwilligen Militärapotheker vom 1. April 1903 ab in Kraft treten. Alle über denselben Gegenstand früher erlassenen Vorschriften sind aufgehoben.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Wiesbaden, den 14. Mai 1902.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goßler.

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsorder wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß zufolge Allerhöchster Kabinettsorder vom 10. April 1902 der Oberstabsapotheker im Kriegsministerium

¹⁾ Ziffer 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1904.

²⁾ Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor usw. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen. (Amtl. Anmerkg.)

³⁾ Das Sanitätskorps besteht nach § 1 der Verordnung vom 6. Februar 1873 a. aus den im Offiziersrange stehenden Militärärzten — dem Sanitätsoffizierkorps —; b. den im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzten, den Lazarettgehilfen und militärischen Krankenwärtern. An der Spitze des Sanitätskorps steht der Generalstabsarzt der Armee als Chef desselben.

im unmittelbaren Verkehr mit den Truppen die Uniform der Korpsstabsapotheke mit den seinem Range entsprechenden Abzeichen anlegen darf¹⁾.

Berlin, den 29. Mai 1902.

Kriegsministerium.

v. Goßler.

Anlage I.

I. Ergänzungsbestimmungen zur Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873.

§ 1 erhält folgenden Zusatz:

Dem Sanitätskorps sind die Militärapotheke angegliedert.

Hinter

§ 42 ist zu setzen:

Vierter Abschnitt.

Dienstverhältnisse, Rang und Ergänzung der Militärapotheke.

Einteilung der Militärapotheke.

§ 43. Zu den Militärapothekern gehören:

- a. als obere Militärbeamte Korpsstabsapotheke, Stabsapotheke, Oberapotheke;
- b. als Personen des Soldatenstandes Unterapotheke, einjährig-freiwillige Militärapotheke.

§ 44. Jedem Sanitätsamt ist zur Bearbeitung der pharmazeutischen und chemischen Arbeiten ein Korpsstabsapotheke zugeteilt²⁾.

Die Stabsapotheke sind den Chefarzten in größeren Garnison-lazaretten zur Leitung des pharmazeutischen Dienstes unterstellt und unterstützen die Korpsstabsapotheke bei chemischen Arbeiten.

Die Oberapotheke und Unterapotheke, soweit sie nicht zu Übungen einberufen sind, gehören dem Beurlaubtenstande an und sind für den pharmazeutischen Dienst im mobilen Verhältnis bestimmt. Über den Sanitätsdienst sämtlicher Militärapotheke vgl. F.S.O. u. K.S.O.

§ 45. Apotheke, Apothekergehilfen, -Lehrlinge und -Anwärter, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder

- a. ganz mit der Waffe oder
- b. ein halbes Jahr mit der Waffe³⁾ und, wenn sie das Dienstzeugnis

¹⁾ Dem Oberstabsapotheke im Kriegsministerium ist durch Kabinettsorder vom 17. Januar 1907 der Rang der Räte IV. Klasse beigelegt. Er erhält die Uniform der Korpsstabsapotheke mit den seinem Range entsprechenden Abzeichen (Epauletten mit silbernen Franzen und geflochtenen Achselstücken) und zwei gestickten silbernen Eichen am Kragen und an den Armelausschlägen des Waffenrocks, außerdem die Galahose.

²⁾ Außerdem ist im hygienisch-chemischen Laboratorium der Kaiser-Wilhelms-Akademie in Berlin ein Korpsstabsapotheke angestellt, die Gesamtzahl der Korpsstabsapotheke beträgt demnach im Deutschen Reiche 24.

³⁾ Bei Meldung zum Eintritt ist dem betreffenden Adjutanten gleich mitzuteilen, daß man das zweite Halbjahr als Militärapotheke dienen wolle.

(vgl. § 4)¹⁾ erlangt und die Prüfung als Apotheker²⁾ bestanden haben, ein halbes Jahr in einer Lazarettapotheke als einjährig-freiwillige Militärapotheke.

Behufs Erlangung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Apotheker werden die unter b Bezeichneten, wenn sie ein halbes Jahr mit der Waffe gedient und das Dienstzeugnis erlangt haben, unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit als Sanitätsmannschaften zur Reserve beurlaubt.

Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere³⁾ ableisten. Sie haben sich daher nach erlangter Approbation spätestens 9 Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere durch ihre Kontrollstelle bei dem Generalarzt des Armeekorps, in dessen Dienstbereich sie einzutreten wünschen, zur Einstellung als einjährig-freiwillige Militärapotheke zu melden⁴⁾.

Einjährig-freiwillige Militärapotheke können durch den Generalstabsarzt der Armee vom Orte ihres Dienst Eintritts im Falle dienstlicher Not-

¹⁾ Das Dienstzeugnis ist nach § 4 der Verordnung „ein von den militärischen Vorgesetzten ausgestelltes Dienstzeugnis“, in welchem ausgesprochen wird, daß die in der Ableistung ihrer Dienstpflicht begriffenen jungen Leute, „nach ihrer Führung, Dienstapplikation, Charakter und Gesinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualifiziert erachtet werden, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst zu bekleiden.“ Um das zweite Halbjahr als Militärapotheke dienen zu können, ist also hinsichtlich der militärischen Qualifikation nur die Erlangung des Dienstzeugnisses, nicht aber die Beförderung zum Gefreiten vorgeschrieben. Wer das Dienstzeugnis nicht erlangt, muß auch das zweite Halbjahr sofort unter der Waffe weiter dienen.

²⁾ Als die Kabinettsorder vom 14. Mai 1902 erlassen wurde, war nach der geltenden pharmazeutischen Prüfungsvorschrift das Bestehen der Prüfung als Apotheker mit der Erlangung der Approbation identisch. Nachdem die unterdessen in Kraft getretene Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904 vorgeschrieben hat, daß die Approbation erst nach einer auf die Prüfung folgenden mit Erfolg zurückgelegten zweijährigen praktischen Tätigkeit erteilt wird, muß obige Bestimmung dahin aufgefaßt werden, daß nicht mehr das Bestehen der pharmazeutischen Staatsprüfung, sondern erst die Erlangung der Approbation als Apotheker zum Abdiene des zweiten Halbjahrs als Militärapotheke berechtigt. Dies geht auch aus § 21 der Heerordnung deutlich hervor (s. S. 66).

³⁾ Die Zugehörigkeit zum stehenden Heer dauert sieben Jahre und wird nach dem wirklich erfolgten Dienst Eintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche mit der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten (Wehrordnung §§ 6 und 7). Der letzte Meldetermin zum Eintritt als einjährig-freiwilliger Militärapotheke ist danach 6¼ Jahre nach dem auf diese Weise berechneten Dienst Eintritt bei der Waffe (s. auch Heerordnung § 21, 3).

⁴⁾ Das Verzeichnis derjenigen Garnisonorte bzw. Garnisonlazarette im Deutschen Reich, bei welchen die Anstellung von einjährig-freiwilligen Militärapothekern stattfindet, ist in jedem Jahrgange des Pharmazeutischen Kalenders (Verlag von Julius Springer, Berlin) abgedruckt.

Die Zahl der bei einem Garnisonlazarett einzustellenden Militärapotheker richtet sich nach § 96, 4 Anmerkung der Friedenssanitätsordnung. In der Regel erhalten Garnisonlazarette mit einer Normaltrankenzahl von 71—120 einen, von 120—240 zwei und von 241 und darüber drei Militärapotheker; doch kann unter besonderen Umständen die Einstellung einer größeren Anzahl von Militärapothekern in die Garnisonlazarette mit Zustimmung der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums erfolgen. Den Garnisonlazaretten mit Sanitätsdepot und hygienisch-chemischer Untersuchungsstelle, sowie denjenigen mit hygienisch-chemischem Laboratorium wird je ein Militärapotheke besonders gewährt. Dem Gesuch um Einstellung als einjährig-freiwilliger Militärapotheke sind beizufügen: die Approbation als Apotheker, das Dienstzeugnis und der Militärpaß.

wendigkeit versetzt werden. Sie erhalten in solchen Fällen eine tägliche Vergütung¹⁾.

Vor Ablauf der Dienstzeit haben sich die einjährig-freiwilligen Militär-apotheke einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Bei der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst wird denjenigen, welche diese Prüfung bestanden haben, ein Zeugnis des Korpsgeneralarztes ausgestellt, welches sich darüber ausspricht, daß der Betreffende während seiner Dienstzeit zur Beförderung sich geeignet gezeigt hat. (Befähigungszeugnis.) Diejenigen, welche dieses Zeugnis nicht erlangt haben, können zur nachträglichen Erwerbung desselben eine achtwöchige Übung als Unterapotheker innerhalb der nächsten zwei auf ihre Entlassung folgenden Jahre ableisten. Bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste treten die Militärapotheke als Unterapotheker zum Beurlaubtenstande.

§ 46. Zwecks Beförderung zum Oberapotheker müssen die Unterapotheker des Beurlaubtenstandes, welche das Befähigungszeugnis (§ 45) besitzen, eine sechswöchige Dienstleistung bei einem Garnisonlazarett ablegen²⁾. Im Mobilmachungsfalle kann von der Übung abgesehen werden.

Über den Erfolg der Übung hat der Korpsgeneralarzt ein Zeugnis auszustellen, in welchem zum Ausdruck zu bringen ist, ob der Unterapotheker nach seiner Führung und Dienstleistung, sowie auch nach seinen moralischen und Charaktereigenschaften zur Beförderung zum Oberapotheker pflichtgemäß empfohlen werden kann. Kann dieses Zeugnis nicht erteilt werden, so entscheidet der Korpsgeneralarzt, ob dem Unterapotheker zu gestatten ist, zur Erlangung desselben eine nochmalige sechswöchige Dienstleistung ablegen. Bleibt auch die zweite Übung erfolglos, so kann eine Beförderung im Frieden nicht stattfinden.

Die Beförderung zum Oberapotheker erfolgt mit Zustimmung des Generalkommandos auf Vorschlag des Korpsgeneralarztes durch das Kriegsministerium³⁾.

§ 47. Apotheker, welche das Befähigungszeugnis (§ 45) erworben haben oder dem Beurlaubtenstande als Offiziere angehören, können, falls sie den Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker besitzen, schuldenfrei und felddienstfähig sind, behufs Einstellung als Stabsapotheker vom Generalstabsarzt der Armee zu einer Probendienstleistung einberufen werden. Anträge auf Einberufung zur Dienstleistung als Stabsapotheker sind auf dem Dienstwege an den Generalstabsarzt der Armee zu richten.

¹⁾ Auch zur Ausbildung im Feldlazarett-Verwaltungsdienst können unter Umständen die Militärapotheke kommandiert werden. Hierüber befiehlt eine Verfügung vom 8. November 1893 folgendes:

1. Die Ausbildung der Militärapotheke im Feldlazarett-Verwaltungsdienst wird vom Sanitätsamt im Einvernehmen mit der Korpsintendantur geregelt. Dieselbe findet nur in denjenigen Garnisonlazaretten statt, in welchen der ordnungsmäßige Dienstbetrieb in der Lazarettapotheke nicht darunter leidet.
2. Bei Bestimmung der Zeit und der Dauer der Vorbereitung zum Verwaltungsdienst ist zu berücksichtigen, daß auf die militärisch-pharmazeutische Ausbildung und Beschäftigung nach wie vor der Schwerpunkt gelegt und eine Überbürdung der betreffenden Militärapotheke vermieden werden muß.
3. Die Festsetzung der Dienststunden bleibt dem Chefarzte überlassen, der die Ausbildung der Militärapotheke überwacht.

²⁾ Die Unterapotheker erhalten dabei ein Übungsgeld von 1,50 Mk. pro Tag und 90 Mk. Einleitungsgeld.

³⁾ Die Beförderung erfolgt sofort nach erfolgreicher Übung ohne die früher vorgeschriebene zweijährige Wartezeit. Im übrigen vgl. hierzu § 21 der Heerordnung (S. 66).

Hat der Einberufene während der in der Regel auf sechs Monate bemessenen Probezeit nach dem Berichte des Korpsgeneralarztes seine Befähigung zur Wahrnehmung der Stelle dargetan, so wird er durch das Kriegsministerium unter Erteilung einer Anstellungsurkunde zum Stabsapotheker ernannt und endgültig in seinem Amte bestätigt. Für Unterapotheker sind die ersten 6 Wochen der Probedienstzeit der in § 46 erwähnten Übung gleich zu achten.

Rangverhältnisse und Einkommen.

§ 48. Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker und Unterapotheker stehen im Range eines Portepeeunteroffiziers. Die Oberapotheker zählen zu den mittleren Beamten, die Stabsapotheker und Korpsstabsapotheker zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten¹⁾.

¹⁾ Nur die Stabs- und Korpsstabsapotheker zählen danach zu den höheren Beamten und zwar zur fünften Klasse. Indessen kann älteren Korpsstabsapothekern das Prädikat als Oberstabsapotheker mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse verliehen werden. Über die Rangverhältnisse des Oberstabsapothekers s. Fußnote 1 auf S. 57.

Die Grußfrage der Militärapotheker ist folgendermaßen geregelt: Einjährig-freiwillige Militärapotheker und Unterapotheker haben als Personen des Soldatenstandes im Range eines Portepeeunteroffiziers ohne weiteren Anspruch auf den Gruß der Mannschaften und Unteroffiziere; hinsichtlich der als obere Militärbeamte qualifizierten Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker und Oberapotheker gilt folgende Verordnung:

Kabinettsorder, betr. Grußpflicht und Helmaabzeichen der Beamten der Militärverwaltung. Vom 15. Mai 1905.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die in Ziffern 166 und 168 der Garnisdienstvorschrift von 15. März 1902 für obere Militärbeamte enthaltenen Bestimmungen über die beim Erscheinen in Uniform zu erweisenden Ehrenbezeugungen gelten fortan für alle oberen Beamten der Militärverwaltung.

2. Die bis jetzt nur einem Teile der oberen Militärbeamten gegenüber bestehende Grußpflicht der Unteroffiziere und Mannschaften wird auf alle oberen Beamten der Militärverwaltung bei ihrem Erscheinen in Uniform ausgedehnt. Sie haben demgemäß als Mützenabzeichen den für die zu grüßenden Beamten vorgeschriebenen silbernen Adler nach den Festsetzungen Meiner Ordre vom 3. August 1898 zu tragen.

3. Um die Beamten der Militärverwaltung auch beim Erscheinen im Helm als solche kenntlich zu machen, führen sie das für sie bestimmte Mützenabzeichen — obere Beamte den Adler, Unterbeamte das Wappenschild — auch am Helm, und zwar: auf silbernem Helmozierat vergoldet, auf vergoldetem Helmozierat von Silber, nach den Mir vorgelegten Proben.

Bezüglich derjenigen Beamten, die anderweite Hoheitsabzeichen tragen, ist das Entsprechende zu vereinbaren.

Über die Rangverhältnisse und Uniform der Marineapotheker ergingen nachstehende besondere Verordnungen:

Kabinettsorder, betr. die Rangverhältnisse und Uniform der Marineapotheker. Vom 4. August 1902.

Ich bestimme:

Die Marinestabsapotheker und die Marineapotheker gehören zu den höheren Beamten der Marine mit dem Range der Räte fünfter Klasse. Sie erhalten die Uniform der Marinekriegsgerichtsräte mit dem Range der Räte fünfter Klasse, jedoch mit der Abänderung, daß überall an die Stelle des karmoisinroten Samts dunkelblauer Samt tritt. In den Epauletten und Achselstücken tragen die Marinestabsapotheker zwei Rosetten, die Marineapotheker eine Rosette.

Das Einkommen der Korpsstabsapothecker und Stabsapothecker besteht in dem etatsmäßigen Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß und Servis. Bei Dienst- und Versetzungsreisen erhalten sie Vergütungen nach den für Beamte der Militärverwaltung bestehenden Vorschriften¹⁾.

Disziplin.

§ 49. Die Disziplinverhältnisse der Korpsstabsapothecker, Stabs- und Oberapothecker regeln sich nach dem R.B.G., sowie nach der Disziplinarstrafordnung für das Heer. Die Disziplinarstrafverhältnisse der Unterapothecker sind in der letzten Dienstvorschrift festgesetzt.

Der Korpsstabsapothecker ist berechtigt, sämtlichen übrigen Militärapotheekern seines Dienstbereichs Weisungen in bezug auf den militärpharmazeutischen Dienst zu geben und eine mangelhafte Ausführung seiner Anordnungen zu rügen; eine Bestrafung ist jedoch an zuständiger Stelle zu beantragen. Die gleiche Befugnis steht den übrigen Militärapotheekern bezüglich der Amtsgenossen geringeren Grades zu.

Das Unterpersonal der Arznei- und Verbandmittelanstalten, der Lazarettapotheken und Sanitätsdepots hat den dienstlichen Anordnungen der Militärapothecker Folge zu leisten.

Beförderung, Versetzung und Verabschiedung.

§ 50. Beförderungen, Versetzungen und Verabschiedungen der Korpsstabsapothecker, Stabsapothecker und Oberapothecker erfolgen durch das Kriegsministerium. Bei der Beförderung und bei der Anstellung ist möglichst das Dienstalster zu berücksichtigen.

Meldungen.

§ 51. Die Militärapothecker sind verpflichtet ihren im Garnisonorte befindlichen unmittelbaren Vorgesetzten alle ihre Person betreffenden dienst-

Kabinettsorder, betr. die Titel der Marineapothecker. Vom 26. Januar 1907.

Ich bestimme:

Die Marinestabsapothecker haben den Titel Marineoberstabsapothecker und die Marineapothecker den Titel Marinestabsapothecker zu führen. Hinsichtlich des Ranges und der Uniform dieser Beamten verbleibt es bei Meiner Order vom 4. August 1902.

In der Marine sind im ganzen sechs Apotheker tätig, je ein Marineoberstabsapothecker der Ostsee und der Nordsee und vier Marinestabsapothecker. Die beiden erstgenannten stehen im Range und Gehalt den Korpsstabsapotheekern, die übrigen den Stabsapotheekern gleich.

¹⁾ Die Gehaltssätze der Militärapothecker sind gegenwärtig nach der Kabinettsorder vom 1. Juni 1906 folgende: Der Oberstabsapothecker beim Kriegsministerium 6102—6702 M.; steigend von drei zu drei Jahren um je 300 M., sowie 900 M. nichtpensionsfähige Dienstzulage. Die Korpsstabsapothecker 3150—5550 M., steigend von drei zu drei Jahren um je 400 M., die Stabsapothecker mit dem Befähigungsausweis als Nahrungsmittelchemiker 2550—4350 M., steigend von drei zu drei Jahren zweimal um je 500 M., zweimal um je 400 M. Sämtliche Beamte beziehen außerdem Wohnungsgeldzuschuß nach III 2 des Tarifs.

Wohnungsgeldzuschuß III 2 beträgt in Servisklasse A (Altona, Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Leipzig, Mek., München, Straßburg i. E. und Stuttgart) 900 M., in den übrigen Garnisonorten 660 M.

Außerdem beziehen der Oberstabsapothecker zur Zeit eine nichtpensionsfähige Serviszulage von 270 M. und die Korpsstabs- und Stabsapothecker in den Garnisonen der Servisklasse A eine Serviszulage von 222 M. Die Serviszulage kommt jedoch nach den Bestimmungen des Reichshaushaltsetats für 1906 spätestens mit dem 31. März 1912 in Fortfall.

lichen Meldungen nach Maßgabe der örtlichen Bestimmungen schriftlich oder mündlich zu erstatten.

Auszeichnungen.

§ 52. Auszeichnungsvorschläge für Korpsstabsapotheker, Stabs- und Oberapotheker sind von den Korpsgeneralärzten dem Generalstabsarzt der Armee einzureichen¹⁾.

Uniform.

§ 53. Die Militärapotheker erscheinen im Dienst in Uniform (vgl. die Anlage). Den einjährig-freiwilligen Militärapothekern und den Unterapothekern ist das Tragen von Zivilkleidern auch außer Dienst nicht gestattet. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Korpsgeneralarzt genehmigt werden.

Beurlaubungen der Militärapotheker.

§ 54. Der Chefarzt ist berechtigt, dem Stabsapotheker Urlaub bis zu 14 Tagen, der Korpsgeneralarzt dem Stabsapotheker und Korpsstabsapotheker Urlaub bis zu 1½ Monaten zu erteilen, der kommandierende General bis zu drei Monaten. (Im übrigen s. § 14 des R.B.G. und die Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874, A.V.Bl. S. 127 u. ff.)

Einjährig-freiwilligen Militärapothekern und Unterapothekern steht ein Anspruch auf Urlaub nicht zu, doch kann ihnen ausnahmsweise Urlaub gewährt werden und zwar vom Chefarzt bis zu 14 Tagen, vom Korpsgeneralarzt bis zu 1½ Monaten, vom kommandierenden General bis zu 3 Monaten. Bezügliche Anträge sind an den Chefarzt zu richten.

Bei Beurlaubungen wird der Korpsstabsapotheker durch den rangältesten Stabsapotheker seiner Garnison, der Stabsapotheker durch einen hierzu geeigneten Militärapotheker vertreten. Dauert die Vertretung voraussichtlich länger als 1½ Monate, oder steht eine geeignete Persönlichkeit aus der Zahl der Stabsapotheker und einjährig-freiwilligen Militär-

¹⁾ An Apotheker des Beurlaubtenstandes kann die Landwehrdienstauszeichnung verliehen werden. Hierüber erging die folgende

Kabinettsorder, betr. Landwehr-Dienstauszeichnung 1. und 2. Klasse.

Vom 28. Juni 1906.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß Mir auch für die im Offiziersrang stehenden Militärbeamten unter den für Offiziere und Sanitätsoffiziere gültigen Festsetzungen Vorschläge zur Verleihung der ersten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung vorgelegt werden dürfen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß auch die Vorschläge zur Verleihung der zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung an diese Beamten zu Meiner Entscheidung zu bringen sind.

Die Bestimmungen über die Verleihung der Landwehrdienstauszeichnung an Offiziere und Sanitätsoffiziere sind in Anlage 9 zur Heerordnung enthalten und lauten:

Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgetan haben. Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt, auch bleibt in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistete Dienstzeit außer Berechnung.

Vorstehendes gilt also jetzt auch für obere Militärbeamte (Oberapotheker). Die Aufnahme der Militärapotheker in die Rang- und Quartierliste ist bis jetzt noch nicht erfolgt.

apotheke der Garnison nicht zur Verfügung, so sind dem Kriegsministerium wegen der Vertretung geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Erhält ein einjährig-freiwilliger Militärapotheke während der Dauer seines Dienstjahres mehr als 14 Tage Urlaub, so ist er verpflichtet, die über diese Dauer hinausgehende Urlaubszeit nachzudienen.

Gesuche.

§ 55. Kein Militärapotheke darf dienstliche Gesuche mit Umgehung seiner Vorgesetzten vorlegen. Dienstlich unzulässige Gesuche muß der Vorgesetzte zurückgeben.

Beschwerden.

§ 56. Bezüglich der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden sind die besonderen Allerhöchsten Anordnungen maßgebend.

Krankheits- und Todesfälle.

§ 57. Bei Krankheits- und Todesfällen von Militärapothekern finden die §§ 34, 35 und 36 dieser Verordnung, für die Vertretung bei Erkrankungen § 54 sinngemäße Anwendung. (Im übrigen siehe § 20 des R.B.G.)

Heiraten der Militärapotheke.

§ 58. Die Erlaubnis zur Verheiratung erteilt:

a. der Generalarzt der Armee: für die Korpsstabsapotheke und die Stabsapotheke;

b. der Korpsgeneralarzt: für die einjährig-freiwilligen Militärapotheker.

§ 59. Militärapotheke des Beurlaubtenstandes bedürfen zu ihrer Verheiratung einer Erlaubnis nicht.

II. Übergangsbestimmungen.

1. Die vor dem 1. April 1902 angestellten Stabsapotheke stehen, solange sie den Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker nicht besitzen, den Oberapothekern im Range gleich, deren Uniform sie anzulegen haben.

2. Die Unterapotheke und Militärapotheke, die ihrer Dienstpflicht nach den bisherigen Bestimmungen genügen oder genügt haben, gehören auch ferner zu den unteren Militärbeamten und tragen die bisherige Uniform.

Anlage.

Nachweisung der Dienstbekleidung für die Militärapotheke.

I. Korpsstabsapotheke.

Waffenrock: Von dunkelblauem Tuch mit abgerundetem Kragen und schwedischen Ärmelaufschlägen von karmoisinrotem Samt; Vorstöße vorn herunter und an den Taschenleisten von karmoisinrotem Tuch, silberne, zweimal der Länge nach mit einem blauen Seidenfaden durchzogene Epauletthalter

mit Unterfutter von karmoisinrotem Tuch und versilberte, gewölbte, glatte Knöpfe.

Überrock: Von dunkelblauem Tuch¹⁾ mit Kragen von karmoisinrotem Samt; Vorstöße um die Ärmelumschläge und an den Taschenleisten, sowie Brustklappenfutter von karmoisinrotem Tuch und versilberte flache Knöpfe.

¹⁾ Überrocke von dunkelblauem Tuch statt der früher vorgeschriebenen blauschwarzen sind durch Kabinettsorder vom 28. Mai 1903 eingeführt worden.

Epauletts: Mit silbernen gepreßten Halbmonden, Felder von karmoisinrotem Samt und Futter von karmoisinrotem Tuch, Schieberborte von silberner, mit blauer Seide durchzogener Tresse. Die Felder mit vergoldetem Wappenschild und zwei vergoldeten Rosetten.

Achselstücke: Aus vier dicht nebeneinanderliegenden Platt-schnüren von Silber mit blauer Seide durchwirkt, mit vergoldetem Wappenschild und zwei vergoldeten Rosetten. Futter und Vorstoß von karmoisinrotem Tuch.

Hose: Von schwarzem Tuch mit karmoisinroten Vorstößen in den Seitennähten.

Mantel oder Paletot: Von grauem Tuch. Kragen nach innen von dunkelblauem Tuch, nach außen von karmoisinrotem Samt. Versilberte, gewölbte, glatte Knöpfe¹⁾.

Mütze: Von dunkelblauem Tuch mit Besatz von karmoisinrotem Samt; Vorstoß um den Rand des Deckels von karmoisinrotem Tuch. Auf dem Besatzstreifen die Landeskokarde, am Deckel die deutsche Kokarde; zwischen beiden ein kleiner silberner Wappenadler.

Bewaffnung: Infanterieoffizierdegen²⁾; Portepée von Silber und dunkelblauer Seide. Koppel mit silbernem Tressenbesatz.

Helm: Lederhelm mit eckigem Vorder- und abgerundetem Hinterschirm, versilberten Beschlägen, glatter Spitze auf vierblättriger Unter-

lage und versilberten, gewölbten Schuppenketten Wappenadler (ohne Devisenband) mit F. R. Rechts die deutsche, links die Landeskokarde³⁾.

II. Stabsapotheker.

Waffenrock: Wie zu I.

Überrock: Wie zu I.

Epauletts: Wie zu I., jedoch mit nur einer vergoldeten Rosette.

Achselstücke: Wie zu I., jedoch mit nur einer vergoldeten Rosette.

Hose: Wie zu I.

Mantel oder Paletot: Wie zu I.

Mütze: Wie zu I.

Bewaffnung: Wie zu I.

Helm: Wie zu I.

III. Oberapotheker.

Waffenrock: Wie zu I.

Überrock: Wie zu I.

Epauletts: Wie zu I., jedoch ohne Rosetten.

Achselstücke: Wie zu I., jedoch ohne Rosette⁴⁾.

Hose: Wie zu I.

Mantel oder Paletot: Wie zu I.

Mütze: Wie zu I.

Bewaffnung: Wie zu I.

Helm: Wie zu I.

IV. Unterapotheker, einjährig-freiwillige Militär-apotheker.

Waffenrock: Wie zu I., jedoch Kragen und Ärmelaufschläge von karmoisinrotem Tuch, ohne

¹⁾ Hierzu erging folgende

Kabinettsorder, betr. die Offiziers-Paletots. Vom 20. Dezember 1903.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die Paletots der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung sind künftig mit einer oben eingenähten Längsfalte im Rückenteil zu fertigen. Paletots bisherigen Schnittes dürfen aufgetragen werden.
2. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung tragen die für sie vorgeschriebenen Achselstücke auch zum Paletot, der dementsprechend mit Schulterknöpfen und Tüchsen zu versehen ist.

²⁾ Laut Kabinettsorder vom 15. Juni 1905 sind die Degen- und Säbelscheiden dunkel zu färben.

³⁾ Zu den genannten Kleidungsstücken kommt noch die Litewka, die jetzt für alle Militärpersonen aus grauem Tuch vorgeschrieben ist.

⁴⁾ Eingeführt durch Kabinettsorder vom 25. Oktober 1906.

Epauletthalter. Schulterklappen von karmoisinrotem Tuch mit silberner Einfassungstresse; die einjährig-freiwilligen Militärapotheke außerdem mit Einfassung von schwarz und weißer Schnur.

Überrock: Keiner.

Epauletts: Keine.

Achselstücke: Keine.

Hose: Wie zu I.

Mantel oder Paletot: Paletot wie zu I., jedoch Kragen nach außen von karmoisinrotem Tuch und mit Schulterklappen wie am Waffenrock.

Mütze: Wie zu I., jedoch Be-

satz von karmoisinrotem Tuch und ohne Wappenadler.

Bewaffnung: Infanterieoffizierdegen; Portepée von Silber und schwarzer Seide. Unterschnallkoppel von schwarzem Lackleder.

Helm: Lederhelm mit eckigem Vorder- und abgerundetem Hinterschirm, weißen Beschlägen, glatter Spitze auf vierblättriger, durch Kopfschrauben befestigter Unterlage und weißen, gewölbten Schuppenketten. Wappenadler (ohne Devisenband) mit F. R. Rechts die deutsche, links die Landeskarte.

Anlage II.

I. Änderungen der Heerordnung¹⁾.

Gültig vom 1. April 1903 ab.

II. Übergangsbestimmungen.

1. Diejenigen Apotheke, welche sich am 1. April 1903 noch in Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Militärapotheke befinden und nach Ausfall einer vor Beendigung ihrer Dienstzeit abzuhalten- den Prüfung das Befähigungszeugnis zum Oberapotheke erwerben, werden als Unterapotheke, anderenfalls als Militärapotheke zur Reserve beurlaubt.

2. Das gleiche gilt für diejenigen Apotheke, die noch am 1. April 1903 auf Grund der Bestimmungen des § 21, 4 H.O. nach halbjähriger aktiver Dienstzeit mit der Waffe vorläufig entlassen sind oder am 31. März 1903 diese Dienstzeit bei guter Führung beenden, falls sie es nicht vorziehen, ihrer weiteren Dienstpflicht nach den neuen Bestimmungen zu genügen²⁾.

3. Die Unterapotheke und Militärapotheke, die ihrer Dienstpflicht nach den bisherigen Bestimmungen genügen, oder genügt haben, gehören auch ferner zu den unteren Militärbeamten.

4. Befähigungszeugnisse zur Weiterbeförderung stellt der Korpsgeneralarzt aus.

5. Die Beförderung der unter 1 und 2 genannten Apotheke erfolgt: durch den Korpsgeneralarzt zum Unterapotheke³⁾;

¹⁾ Die Neuordnung der Dienstverhältnisse der Militärapotheke machte auch eine Änderung der hierüber geltenden Punkte der Heerordnung notwendig. Die einzelnen Änderungen sind hier fortgelassen. Dafür sind alle für Militärapotheke in Betracht kommenden Bestimmungen der Heerordnung in ihrer jetzt gültigen Fassung auf S. 66 im Zusammenhange abgedruckt.

²⁾ In diesem Falle ist von der nachträglichen Beibringung des Dienstzeugnisses abzusehen. (Amtl. Anmerkg.)

³⁾ Militärapotheke, welche die vorgeschriebene Prüfung (Ziffer 1 und 2) vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit nicht bestanden haben, dürfen behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses zum Oberapotheke (Ziffer 4) bzw. Beförderung zum Unterapotheke zu einer Nachprüfung im Garnisonlazarett des Stationsortes des Korpsgeneralarztes zugelassen werden. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung des Bezirkskommandos an den Korpsgeneralarzt zu richten. (Amtl. Anmerkg.)

durch das Kriegsministerium auf Vorschlag des Korpsgeneralarztes¹⁾ zum Oberapotheker.

Neben der Wehrordnung und der durch die Kabinettsorder vom 14. Mai 1902 ergänzten Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps enthält noch die Heerordnung, die die militärische Ergänzung der Wehrordnung bildet, mehrere die Dienstverhältnisse der deutschen Apotheker berührende Bestimmungen, von denen ein sehr bedeutender Teil ebenfalls erst durch die Order vom 14. Mai 1902 seine jetzige Gestalt erhalten hat. In ihrer jetzt gültigen Fassung hat die Verordnung in den hier in Frage kommenden Punkten folgenden Wortlaut:

Heerordnung.

Vom 22. November 1888.

§ 17. Entlassungspapiere. 1. Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält einen Militärpaß.

2. Der Militärpaß wird . . . für Unterärzte, Militärapotheker und Krankenträger vom Korpsgeneralarzt erteilt.

4. Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungszeugnis . . . Das Führungszeugnis wird . . . für die Unterärzte und Militärapotheker vom Korpsgeneralarzt . . . unterzeichnet.

5. Mediziner, welche nach halbjährigem Waffendienst als Sanitätsmannschaften entlassen werden, erhalten statt des Führungszeugnisses ein Dienstzeugnis. Über den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe § 4 der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungszeugnissen vorgeschrieben, aufzunehmen. Auf einjährig-freiwillige Militärapotheker und Unteroffiziere findet vorstehendes sinngemäße Anwendung.

6. Einjährig-Freiwillige usw., welche zu Reserveoffiziersaspiranten ernannt werden, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungszeugnissen besondere Befähigungszeugnisse.

Befähigungszeugnisse zur Weiterbeförderung für Unterärzte, Militärapotheker und Unterapotheker werden durch den Korpsgeneralarzt ausgestellt.

§ 19. Einjährig-freiwilliger Dienst im allgemeinen. 1. Der einjährig-freiwillige Dienst wird mit der Waffe abgeleistet.

Apotheker, Apothekergehilfen, -Lehrlinge und -Anwärter²⁾ dürfen ihrer einjährig-freiwilligen Dienstzeit auch ein halbes Jahr mit der Waffe und nach bestandener Prüfung als Apotheker ein halbes Jahr in einer Lazarettapothek — einjährig-freiwilliger Militärapotheker — genügen.

§ 21. Apotheker, Apothekergehilfen, -Lehrlinge und -Anwärter.

¹⁾ Zum Oberapotheker können Unterapotheker auf ihren an die Bezirkskommandos zu richtenden Antrag vorgeschlagen werden, sofern sie mindestens zwei Jahre dem Beurlaubtenstande bei tadelloser Führung angehört haben. Den Vorschlägen sind Auszüge aus der Landwehrstammrolle beizufügen. Die Beileihung eines Unterapothekers mit einer etatsmäßigen Apothekerstelle der mobilen Feldarmee hat die Beförderung desselben zum Oberapotheker zur Folge. (Amtl. Anmerkg.)

²⁾ Unter Apothekeranwärtern sind diejenigen jungen Leute zu verstehen, welche durch das vom Kreisarzt ausgestellte Zulassungszeugnis und durch eine von der Polizeibehörde beglaubigte Bescheinigung des Apothekenvorstandes nachweisen, daß sie als Lehrlinge angenommen sind. (Amtl. Anmerkg.)

1. Apotheker, Apothekergehilfen, -Lehrlinge und -Anwärter, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder

- a. ganz mit der Waffe, oder
- b. ein halbes Jahr mit der Waffe und, wenn sie das Dienstzeugnis (§ 17, 5) und die Approbation als Apotheker erlangt haben, ein halbes Jahr in einer Lazarettapothek — einjährig-freiwilliger Militär-apotheker.

2. Behufs Erlangung der Approbation als Apotheker werden die unter 1b Bezeichneten, wenn sie ein halbes Jahr mit der Waffe gedient und das Dienstzeugnis erlangt haben, unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit als Sanitätsmannschaften zur Reserve beurlaubt.

- 3. a. Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten¹⁾.

- b. Sie haben daher bis spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere (W.O. § 11, 5) — d. i. bis zum 1. Juli, sofern ihre Dienstpflicht bei der Frühjahrskontrollversammlung endet, oder bis zum 1. Januar, sofern dieselbe bei der Herbstkontrollversammlung ihr Ende erreicht — sich bei ihrer Kontrollstelle zum Wiedereintritt zu melden. Ihre Einstellung erfolgt zum 1. Oktober und zum 1. April. Ausnahmen genehmigen die Generalkommandos.

- c. Bei Unterlassung der Meldung werden sie durch das Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe (für das am 1. Oktober oder am 1. April beginnende letzte Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere) zu einem selbstgewählten, anderenfalls zu dem nächsten Truppenteil ihrer Waffe einberufen und überwiesen.

- d. Etwaige Anträge auf Verlängerung der unter a. festgesetzten Frist dürfen unter der Bedingung der entsprechenden Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots ausnahmsweise durch die Generalkommandos genehmigt werden.

4. Die einjährig-freiwilligen Militär-apotheker erhalten Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Oberapothekers²⁾.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korpsgeneralarzt.

5. Sie treten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste als Unterapotheker zum Beurlaubtenstande.

6. Wer bei Beendigung seiner aktiven Dienstzeit das Befähigungszeugnis des Korpsgeneralarztes erlangt und sich im Reserveverhältnis durch eine sechswöchige Übung als Unterapotheker bei einem Garnisonlazarett oder gelegentlich einer sonstigen Einziehung das erforderliche weitere Zeugnis des Korpsgeneralarztes erworben hat, wird auf seinen Antrag zum Oberapotheker befördert.

Über Ort und Art der Übung bestimmt das Generalkommando. Im übrigen siehe § 36, 10.

7. Über die Ausstellung von Befähigungszeugnissen siehe § 17, 6.

§ 36. Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

¹⁾ S. Fußnote 3 auf S. 58.

²⁾ Der Unterricht wird durch den Stabsapotheker erteilt.

10. Die Oberapotheker gehören zu den oberen Militärbeamten. Die Beförderung hierzu erfolgt nach Zustimmung des Generalkommandos auf Vorschlag des Korpsgeneralarztes durch das Kriegsministerium¹⁾.

§ 39. Kontrollversammlungen. 5. Die Offiziere, Maschineningenieure, Sanitätsoffiziere und oberen Militär(Marine-)beamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrollversammlungen in Uniform teil.

§ 43. Einberufung der Offiziere, Ärzte und Beamten des Beurlaubtenstandes. 4. Die zur Verwendung als . . . Feldapotheker bestimmten Personen des inaktiven Standes werden durch die Korpsgeneralärzte unmittelbar einberufen.

§ 44. Überführung zur Landwehr ersten und zweiten Aufgebots oder zum Landsturm. 1. Die Überführung der Mannschaften zur Landwehr ersten Aufgebots bzw. zweiten Aufgebots geschieht nach W.O. §§ 11, 5 bzw. 12, 4 und 13, 5. Der Übertritt bzw. die Überführung der Mannschaften zum Landsturm erfolgt nach W.O. §§ 12, 5—7 bzw. 13, 5 und 18, 5.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr ersten bzw. zweiten Aufgebots kann durch die Bezirkskommandos genehmigt werden.

3. Die Versetzung der . . . oberen Militärbeamten²⁾ von der Reserve zur Landwehr ersten Aufgebots erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach denselben Grundsätzen wie die der Mannschaften . . .

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Bezirkskommando zu melden.

4. Die Versetzung der . . . oberen Militärbeamten von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt bei Voraussetzung der erfüllten Dienstpflicht in ersterem auf eigenen Antrag der oberen Militärbeamten, oder wenn das Dienstinteresse es gebietet, jedoch im allgemeinen nur zu den vorgesehenen Zeitpunkten (Kontrollversammlungen).

Die Versetzung wird durch die Bezirkskommandeure verfügt und zwar, sofern ein eigener Antrag vorliegt, ohne weiteres, sofern ein solcher nicht vorliegt, nach Einholung des Einverständnisses der nächsten Waffenbehörde bzw. auf Anordnung oder Antrag derselben.

5. Auf die Dauer der Dienstpflicht im allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve bzw. in der Landwehr ersten Aufgebots keinen Einfluß.

7. Vor Überführung von oberen Militärbeamten zum Landsturm ist (ebenfalls) der Abschied nachzusuchen (Ziffer 11)³⁾.

8. Für . . . obere Militärbeamte, welche dem zweiten Aufgebot der Landwehr angehören, ist nach erfüllter Gesamtdienstpflicht die Verabschiedung behufs Überführung zum Landsturm nachzusuchen, sofern sie nicht freiwillig im Beurlaubtenverhältnis verbleiben wollen.

9. . . . Obere Militärbeamte, welche für den Mobilmachungsfall unabhömmlich erklärt sind, sind in der Regel nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenverhältnis zu belassen.

¹⁾ Die Beileihung eines Unterapothekers mit einer etatsmäßigen Apothekerstelle der mobilen Feldarmee hat seine Beförderung zum Oberapotheker zur Folge. (Amtl. Anmerkg.)

²⁾ Für die Berechnung der Dienstpflicht der . . . oberen Militärbeamten sind die für die Mannschaften gültigen Bestimmungen maßgebend. (Amtl. Anmerkg.)

³⁾ Die Frage, ob den Militärbeamten des Beurlaubtenstandes auf Grund 20jähriger Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande der Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehrarmeenuniform bewilligt werden kann, ist in der Praxis bisher verneint worden.

11. Die Verabschiedung der oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegsministerium zu beantragen.

Die näheren Bestimmungen über die Sanitätseinrichtungen der Armee zu Friedenszeiten sind in ihren Einzelheiten in der Friedens-Sanitätsordnung vom 16. Mai 1891 und deren Nachträgen und Ergänzungen enthalten. Der wichtigste daraus ist nachstehend kurz zusammengefaßt:

Die oberste Leitung des Heeres-sanitätswesens liegt in den Händen des Kriegsministers bzw. der Medizinalabteilung, deren Chef der Generalstabsarzt der Armee ist. Für jedes Armeekorps wird ein Sanitätsamt gebildet, an dessen Spitze der Korpsgeneralarzt steht und dem auch ein Korpsstabsapotheker angehört. Das Sanitätsamt ist die vorgesetzte Behörde der Militär-lazarette seines Geschäftsbereichs und regelt und beaufsichtigt den Sanitätsdienst in denselben. Es trifft diesen Lazaretten gegenüber Entscheidung in bezug auf den gesamten ärztlichen und pharmazeutischen Dienst. Vorgesetzter des gesamten Lazarett-personals ist der Generalarzt, dessen Disziplinarstrafgewalt auch die Militär-apotheker unterliegen.

Garnison-lazarette mit einer Normalfrankenzahl (4% der Garnionskopf-stärke) von 71 und darüber erhalten eine Lazarettapothek, bestehend aus einer Abteilung für Arzneiverforgung (Arzneiabteilung) und aus der Abteilung für ärztliche Instrumente, Geräte und Verbandmittel (Verbandmittelabteilung). Vorstand der Lazarettapothek ist in den Lazaretten am Sitz eines General-kommandos ein Stabsapotheker, in den anderen Standorten ein Stabs- oder Oberstabsarzt. Zum Dienst in der Arzneiabteilung werden dem Lazarett ein-jährig-freiwillige Militär-apotheker überwiesen.

In Preußen erhalten Lazarette mit einer Normalfrankenzahl von weniger als 71 keine Lazarettapothek, sondern eine sogenannte Arznei- und Ver-bandmittelanstalt.

Für jedes Armeekorps befindet sich im Garnison-lazarett am Sitz des General-kommandos ein Sanitätsdepot, das die dem Sanitätsamt unterstellten Militär-lazarette mit Arzneimitteln, Reagentien, Desinfektionsmitteln usw. zu ver-sorgen hat. Vorstand ist der Stabsapotheker. Es besteht ebenso wie die Lazarett-apothek aus einer Arznei- und einer Verbandmittelabteilung.

In den Lazaretten am Sitz der Sanitätsämter sind außerdem noch hygi-enisch-chemische Untersuchungsstationen und Stationen zur Anfertigung von Arzneitabletten (Tablettenstationen) eingerichtet. Die bakteriologische Abteilung der Untersuchungsstationen leitet ein Stabsarzt, die chemische der Korps-stabsapotheker des betreffenden Sanitätsamtes.

Außerdem besteht in Berlin in Verbindung mit der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen ein hygienisch-chemisches Laboratorium; dasselbe steht unter Leitung eines Stabsarztes, dem ein Korps-stabsapotheker beigegeben ist.

Im Anhang der Friedens-Sanitätsordnung sind nochmals die persönlichen, Dienst- und Einkommensverhältnisse der Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker und einjährig-freiwilligen Militär-apotheker in aller Ausführlichkeit behandelt, worüber bereits die Kabinettsorder vom 14. Mai 1902 das wesentlichste enthält.

Die Sanitätseinrichtungen im Felde sind geregelt durch die Kriegs-Sanitätsordnung vom 27. Januar 1907.